Industriestrompreis

Strompreisentlastung 2026 bis 2028

Anspruch, Entlastung, Reinvestitionspflicht und die Rolle der ESO-Anlage

© ESO Elektronische Stromoptimierung Inh. Michael Grün | Änderungen vorbehalten

Das Wichtigste in Kürze

Kurzfassung

Der Industriestrompreis senkt den Strompreis für die Hälfte des Stromverbrauchs auf einen Zielpreis von 5,0 ct/kWh. Für das Abrechnungsjahr 2026 ergibt das eine Entlastung von 1,872 ct je Kilowattstunde Gesamtverbrauch.

Die Entlastung ist an eine Gegenleistung geknüpft: Mindestens 50 Prozent der gewährten Basis-Beihilfe müssen innerhalb von 48 Monaten in Dekarbonisierungsmaßnahmen fließen. Wer die Entlastung nimmt, muss also ohnehin investieren.

Die ESO-Anlage kommt für diese Investitionspflicht in Betracht: Netzdienliche Maßnahmen zur Verbesserung der Netzqualität und -stabilität nennt die Richtlinie ausdrücklich als Regelbeispiel. Ein Energiemanagementsystem oder ein Energieaudit ist dafür nicht erforderlich.

Dieses Dokument fasst zusammen, wie der Industriestrompreis rechnerisch funktioniert, wer ihn beanspruchen kann, welche Gegenleistung er verlangt und wie sich Zuschüsse und Reinvestitionspflicht zueinander verhalten. Grundlage ist ausschließlich die amtliche Billigkeitsrichtlinie vom 27. April 2026 (BAnz AT 06.05.2026 B1) sowie die Merkblätter des BAFA vom 04.08.2026.

Die technische Begründung, warum die Anlage als netzdienliche Dekarbonisierungsmaßnahme anrechenbar ist, liefert ESO Beratern, Prüfern und auf Nachfrage dem BAFA als eigenes Nachweisdokument.

Die Entlastung in Zahlen

Grundgrößen für das Abrechnungsjahr 2026

Die Richtlinie arbeitet mit drei Preisen: einem Referenzpreis, der den Marktpreis abbildet, einem Zielpreis, auf den entlastet wird, und dem Differenzpreis als eigentlicher Entlastungshöhe je Kilowattstunde.

DIMENSION	WERT 2026	FUNDSTELLE
Referenzpreis	87,44 EUR/MWh (8,744 ct/kWh, vom BAFA veröffentlicht)	Nummer 5.1 Buchstabe j
Zielpreis	50,00 EUR/MWh (5,0 ct/kWh)	Nummer 5.1 Buchstabe l

DIMENSION	WERT 2026	FUNDSTELLE
Differenzpreis	37,44 EUR/MWh (3,744 ct/kWh)	Nummer 5.1 Buchstabe h
Anteil des Verbrauchs	50 Prozent (Beihilfeintensität 0,5)	Nummer 5.1 Buchstabe f
Flexibilitäts-Bonus	10 Prozent des Basisbetrags	Nummer 5.1 Buchstabe g, 5.3
Reinvestitionspflicht	mindestens 50 Prozent, binnen 48 Monaten	Nummer 4.1, 4.3
Laufzeit	Abrechnungsjahre 2026 bis 2028	Nummer 7

Der Referenzpreis ist das ungewogene arithmetische Mittel der handelstäglichen Settlementpreise des Vorjahres für das Jahresprodukt Grundlast an der European Energy Exchange (EEX German Power Base Year Future). Für 2026 hat das BAFA daraus 8,744 ct/kWh veröffentlicht.

So wird gerechnet

Der Basis-Leistungsbetrag einer Abnahmestelle ergibt sich nach Nummer 5.2.1 der Richtlinie aus Beihilfeintensität mal anrechenbarem Stromverbrauch mal Differenzpreis:

Basis-Leistungsbetrag = 0,5 x anrechenbarer Stromverbrauch [MWh] x 37,44 EUR/MWh

Rechnerisch entspricht das für 2026 einer Entlastung von 1,872 ct je Kilowattstunde des gesamten Verbrauchs. Der Zielpreis von 5,0 ct/kWh wirkt dabei als Untergrenze: Der Differenzpreis beträgt grundsätzlich 50 Prozent des Referenzpreises, wird aber so begrenzt, dass der verbleibende Preis den Zielpreis nicht unterschreitet.

BEISPIEL	RECHNUNG	ERGEBNIS
Jahresverbrauch	Abnahmestelle im anspruchsberechtigten Wirtschaftszweig	2.000.000 kWh
Anrechenbare Menge	50 Prozent von 2.000 MWh	1.000 MWh
Entlastung 2026	1.000 MWh x 37,44 EUR/MWh	37.440 EUR
davon zu reinvestieren	50 Prozent des Betrags	18.720 EUR
Entlastung 2026 bis 2028	drei Abrechnungsjahre, Referenzpreis konstant gedacht	112.320 EUR
Investitionspflicht gesamt	50 Prozent daraus	56.160 EUR

Das Beispiel unterstellt für 2027 und 2028 denselben Referenzpreis. Das ist eine Annahme, keine Zusage.

Was für 2027 und 2028 gilt

Der Referenzpreis wird für jedes Abrechnungsjahr neu aus dem Börsenmittel des Vorjahres bestimmt. Der Wert von 3,744 ct/kWh gilt deshalb ausschließlich für 2026. Das BAFA veröffentlicht Referenz- und Differenzpreis jeweils rechtzeitig vor Beginn der Antragsfrist auf seiner Internetseite.

Wer anspruchsberechtigt ist

Maßgeblich ist die Abnahmestelle, nicht das Unternehmen

Leistungsberechtigt sind Unternehmen für einzelne Abnahmestellen, die einem Wirtschaftszweig mit erheblichem Verlagerungsrisiko zuzuordnen sind. Diese Sektoren stehen in der sogenannten Teilliste 1 des Anhangs I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL). Werden an einer Abnahmestelle mehrere Tätigkeiten erbracht, entscheidet der Schwerpunkt der Tätigkeit; die Zuordnung erfolgt nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts in der Ausgabe 2008 (WZ 2008), maßgeblich ist das Ende des Abrechnungsjahres.

Für Unternehmen mit gemischtem Geschäft ist das die entscheidende Erleichterung: Es kommt auf die Einstufung der Abnahmestelle an, nicht auf die des gesamten Betriebs.

Weitere Voraussetzungen und Ausschlüsse

- Kein Mindeststromverbrauch. Die Richtlinie sieht keine Bagatellgrenze vor.
- Die Abnahmestelle muss in Deutschland liegen und über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten verfügen.
- An Dritte weitergeleitete Strommengen sind nicht anrechenbar und müssen abgegrenzt werden.
- Ab 10 GWh beantragtem anrechenbarem Stromverbrauch ist ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers erforderlich (Nummer 6.3).
- Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten, insbesondere bei Insolvenzantrag oder Eintrag im Schuldnerverzeichnis, sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind (Nummer 3.4).
- Strommengen, für die im selben Abrechnungsjahr Strompreiskompensation für indirekte CO2-Kosten beantragt wird, sind nicht berücksichtigungsfähig (Nummer 5.2.2).

© ESO Elektronische Stromoptimierung Inh. Michael Grün | Änderungen vorbehalten

Nicht gelistete Sektoren

Wirtschaftszweige außerhalb der Teilliste 1 können nach Nummer 3.2 einbezogen werden, wenn die EU-Kommission feststellt, dass sie die Beihilfefähigkeitskriterien des Clean Industrial Deal State Aid Framework erfüllen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat dazu einen Aufruf an die Branchenverbände gestartet; erforderlich sind unabhängige Gutachten über mindestens drei Jahre. Jeder zusätzliche Sektor braucht eine Einzelgenehmigung der Kommission. Der Ausgang ist offen.

Die 91 anspruchsberechtigten Wirtschaftszweige

Vollständige Wiedergabe der Teilliste 1 des Anhangs I der KUEBLL, geordnet nach NACE-Code. Die Spalten sind fortlaufend zu lesen: linke Spaltengruppe von 0510 bis 2059, rechte Spaltengruppe von 2060 bis 3099.

WZ	WIRTSCHAFTSZWEIG	WZ	WIRTSCHAFTSZWEIG
0510	Steinkohlenbergbau	**2060**	Herstellung von Chemiefasern
0620	Gewinnung von Erdgas	**2110**	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
0710	Eisenerzbergbau	**2211**	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen
0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	**2219**	Herstellung von sonstigen Gummiwaren
0811	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	**2221**	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen
0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	**2222**	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen
0893	Gewinnung von Salz	**2229**	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren
0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	**2311**	Herstellung von Flachglas
1020	Fischverarbeitung	**2312**	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas
1031	Kartoffelverarbeitung	**2313**	Herstellung von Hohlglas
1032	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	**2314**	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
1039	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	**2319**	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine und ähnliche Nahrungsfette)	**2320**	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	**2331**	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
1081	Herstellung von Zucker	**2342**	Herstellung von Sanitärkeramik
1086	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	**2343**	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik

WZ	WIRTSCHAFTSZWEIG	WZ	WIRTSCHAFTSZWEIG
1104	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	**2344**	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke
1106	Herstellung von Malz	**2349**	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen
1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	**2351**	Herstellung von Zement
1320	Weberei	**2391**	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage
1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung	**2399**	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
1391	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	**2410**	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
1393	Herstellung von Teppichen	**2420**	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
1394	Herstellung von Seilerwaren	**2431**	Herstellung von Blankstahl
1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	**2432**	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm
1396	Herstellung von technischen Textilien	**2434**	Herstellung von kaltgezogenem Draht
1411	Herstellung von Lederbekleidung	**2442**	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
1431	Herstellung von Strumpfwaren	**2443**	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
1511	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen	**2444**	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
1610	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	**2445**	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	**2446**	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
1622	Herstellung von Parketttafeln	**2451**	Eisengießereien
1629	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	**2550**	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff	**2561**	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung
1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	**2571**	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen
1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	**2593**	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn
1724	Herstellung von Tapeten	**2594**	Herstellung von Schrauben und Nieten
1920	Mineralölverarbeitung	**2611**	Herstellung von elektronischen Bauelementen

© ESO Elektronische Stromoptimierung Inh. Michael Grün | Änderungen vorbehalten

WZ	WIRTSCHAFTSZWEIG	WZ	WIRTSCHAFTSZWEIG
2011	Herstellung von Industriegasen	**2720**	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	**2731**	Herstellung von Glasfaserkabeln
2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	**2732**	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln
2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	**2790**	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.
2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	**2815**	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen
2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	**3091**	Herstellung von Krafträdern
2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	**3099**	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.
2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.		

Die Gegenleistung: der Dekarbonisierungsbeitrag

Die Entlastung gibt es nicht ohne Gegenleistung. Nach Nummer 4.1 muss sich der Antragsteller verpflichten, in neue oder modernisierte Anlagen zu investieren, die einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten, ohne den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu erhöhen. Mindestens 50 Prozent des gewährten Betrags müssen in eine oder mehrere der folgenden vier Maßnahmengruppen fließen.

GRUPPE	WAS DIE RICHTLINIE DARUNTER FASST
a) Erneuerbare Energien	Investitionen in Erzeugungsanlagen einschließlich Nebenanlagen; Strombezug aus neu abgeschlossenen Power Purchase Agreements oder Wärmeabnahmeverträgen, soweit sie neue oder modernisierte Erzeugungsanlagen finanzieren
b) Energieeffizienz	Effizienzsteigerung in industriellen Prozessen, die in Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 oder in Energieaudits nach DIN EN 16247 identifiziert wurden; Einführung oder Erweiterung eines Energiemanagementsystems; Nutzung industrieller Abwärme; Kreislaufführung technischer Gase, Rohstoffe und Prozessmedien
c) Nachfrageseitige Flexibilität	Energiespeicher und Pufferlösungen; Umstellung fossiler Prozesse auf elektrische Technologien; Mess-, Steuer-, Leit- und IT-Infrastruktur sowie Lastmanagement; Wasserstoff einschließlich Elektrolyseuren; Elektrifizierung von Mobilität und Logistik

GRUPPE	WAS DIE RICHTLINIE DARUNTER FASST
d) Infrastruktur	Ertüchtigung oder Erweiterung von Netzanschlüssen und betrieblicher Netzinfrastruktur; Ausbau interner Netzinfrastruktur; netzdienliche Maßnahmen zur Verbesserung der Netzqualität und -stabilität

Maßnahmen, die von den Regelbeispielen einer Gruppe nicht erfasst sind, sind ebenfalls zulässig, wenn sie hinsichtlich ihres messbaren Beitrags zur Senkung der Kosten des Stromsystems mit den Regelbeispielen vergleichbar sind. Die Maßnahmen dürfen vom Antragsteller selbst oder von Dritten umgesetzt werden, müssen aber in Deutschland stattfinden.

> **Der entscheidende Punkt**
>
> Die Investitionspflicht ist keine zusätzliche Belastung, sondern Bedingung der Entlastung. Wer den Industriestrompreis in Anspruch nimmt, gibt die Hälfte des Betrags ohnehin wieder aus. Die einzige offene Frage ist, wofür.
>
> Eine Maßnahme, die den Stromverbrauch dauerhaft senkt, erfüllt die Pflicht und erwirtschaftet gleichzeitig eine eigene Rendite. Genau das leistet die ESO-Anlage.

Wo die ESO-Anlage hineinpasst

Die elektronische Strom- und Netzoptimierungsanlage von ESO senkt die Verluste im Unternehmensnetz durch Korrektur des Leistungsfaktors, Dämpfung von Oberschwingungen und Reduktion von Schieflast. Der Effekt ist eine geringere Stromaufnahme bei gleicher Produktion, dazu eine bessere Netzqualität und geringerer Maschinenverschleiß. Zwei Maßnahmengruppen der Richtlinie kommen dafür in Betracht. Der Regelweg ist die netzdienliche Gruppe: Sie ist an keine weitere Bedingung geknüpft.

Erster Weg: netzdienliche Maßnahme nach Nummer 4.1 Buchstabe d

Unter Buchstabe d nennt die Richtlinie Maßnahmen zur Infrastrukturmodernisierung. Gemeint ist ausdrücklich auch die betriebliche und interne Netzinfrastruktur, also das Netz hinter dem Zählpunkt. Das dritte Regelbeispiel beschreibt der Sache nach genau das, was eine ESO-Anlage tut. Der Wortlaut der Richtlinie wird hier unverändert zitiert:

> *„netzdienliche Maßnahmen zur Verbesserung der Netzqualität und -stabilität, insbesondere Blindleistungsbereitstellung und Spannungshaltung“*
>
> Billigkeitsrichtlinie Industriestrompreis, Nummer 4.1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc; erläutert im Merkblatt zu Dekarbonisierungsmaßnahmen des BAFA vom 04.08.2026, Kapitel 2.4: www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/industriestrompreis_dekarbonisierung.pdf

In der Sprache der Anlagentechnik ist damit die Korrektur des Leistungsfaktors gemeint - die Kernfunktion der ESO-Anlage; der geringere Spannungsfall im Unternehmensnetz ist ihr Nebeneffekt. Das Merkblatt zu Dekarbonisierungsmaßnahmen führt zu dieser Kategorie beispielhaft die nachträgliche Installation von Spannungsstabilisatoren an, um die Netzspannung zu stabilisieren. Dieser Weg stellt keine weiteren Anforderungen: Weder ein Energiemanagementsystem noch ein Energieaudit ist dafür erforderlich. Und weil die Richtlinie die Maßnahme als Regelbeispiel führt, gilt der geforderte messbare Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems als erfüllt (Merkblatt zu Dekarbonisierungsmaßnahmen, Kapitel 2).

Zweiter Weg: Energieeffizienz nach Nummer 4.1 Buchstabe b

Die Richtlinie fasst unter Buchstabe b Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken. Der Weg liegt nahe, weil die Einsparung der ESO-Anlage direkt am Verbrauch ansetzt: bis zu 15 Prozent der Stromkosten, bezogen auf den Jahresverbrauch. Er stellt aber zwei Bedingungen, die Buchstabe d nicht stellt - den Bezug auf industrielle Prozesse und die Identifikation der Maßnahme:

> *„Investitionen zur Effizienzsteigerung in industriellen Prozessen, die in Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 oder Energieaudits nach DIN EN ISO 16247 identifiziert wurden“*
>
> Billigkeitsrichtlinie Industriestrompreis, Nummer 4.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa; erläutert im Merkblatt zu Dekarbonisierungsmaßnahmen des BAFA vom 04.08.2026, Kapitel 2.2: www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/industriestrompreis_dekarbonisierung.pdf. Die Richtlinie schreibt DIN EN ISO 16247; die Norm für Energieaudits trägt die Bezeichnung DIN EN 16247.

Was daraus praktisch folgt

Für diesen Weg muss die Maßnahme im Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder im Energieaudit nach DIN EN 16247 des Unternehmens identifiziert sein. Das BAFA legt die Anforderung nicht eng aus: Werden solche Investitionen auf vergleichbare Weise oder in vergleichbaren Managementsystemen identifiziert, etwa in einem Umweltmanagementsystem nach EMAS, sind sie ebenso anrechenbar.

Wer weder das eine noch das andere hat, geht den ersten Weg - dort entfällt diese Bedingung. Möglich ist auch, die Einführung eines Energiemanagementsystems selbst als Dekarbonisierungsmaßnahme anzusetzen, sofern dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Die Investition muss sich zumindest mittelbar auf den Strombedarf auswirken. Bei der ESO-Anlage ist das der unmittelbare Zweck. ESO liefert die technischen Angaben, die für die Aufnahme in Auditbericht oder Maßnahmenliste benötigt werden.

© ESO Elektronische Stromoptimierung Inh. Michael Grün | Änderungen vorbehalten

Zeitpunkt der Umsetzung

Nach Nummer 4.3 dürfen Dekarbonisierungsmaßnahmen erst nach Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres umgesetzt werden. Eine Anlage, die 2026 in Betrieb geht, kann also für das Abrechnungsjahr 2026 angesetzt werden. Die Richtlinie stellt zugleich klar, dass eine Umsetzung vor Gewährung der Billigkeitsleistung auf eigenes Risiko erfolgt und sich daraus kein Anspruch ableiten lässt. Umgesetzt sein müssen die Maßnahmen innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung; nur bei technisch begründetem Nachweis sind bis zu 72 Monate möglich.

Wenn zusätzlich der Flexibilitäts-Bonus beantragt wird

Nach Nummer 5.3 der Richtlinie kann zusätzlich ein Flexibilitäts-Bonus in Höhe von 10 Prozent des Basis-Leistungsbetrags beantragt werden. Er ist an zwei Verpflichtungen geknüpft: 80 Prozent des Mindestinvestitionsbetrags müssen in Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität nach Nummer 4.1 Buchstabe c fließen, und 75 Prozent des zusätzlich gewährten Bonusbetrags ebenfalls in Dekarbonisierungsmaßnahmen.

Für die ESO-Anlage ist das von Bedeutung, weil sie unter Nummer 4.1 Buchstabe d fällt (netzdienliche Maßnahme zur Verbesserung der Netzqualität und -stabilität), nicht unter Buchstabe c. Wird der Bonus beantragt, stehen für Maßnahmen außerhalb der nachfrageseitigen Flexibilität nur noch 20 Prozent des Mindestinvestitionsbetrags zur Verfügung; die Anlage lässt sich dann nur bis zu dieser Höhe auf die Pflicht anrechnen.

Ein Rechenbeispiel des BAFA: Bei einer Basis-Beihilfe von 100.000 Euro beträgt der Mindestinvestitionsbetrag 50.000 Euro. Ohne Bonus können diese 50.000 Euro vollständig in die ESO-Anlage fließen. Mit Bonus müssen davon 40.000 Euro in Flexibilitätsmaßnahmen gehen; für die Anlage bleiben 10.000 Euro anrechenbar, zuzüglich der Verpflichtung aus dem Bonus selbst.

Wer den Bonus beantragen will, sollte deshalb vorab klären, ob im Betrieb genügend Flexibilitätsmaßnahmen vorgesehen sind. Ist das nicht der Fall, ist der Verzicht auf den Bonus in der Regel der einfachere Weg. Die Entscheidung trifft der Antragsteller mit seinem Berater; ESO liefert nur die technischen Angaben zur Anlage.

Abgrenzung zu anderen Förderungen

Auf Unternehmensebene schließt sich nichts aus

Der Industriestrompreis und ein Investitionszuschuss lassen sich nebeneinander in Anspruch nehmen. Das Merkblatt Industriestrompreis stellt das in Abschnitt 5.4 klar:

> *„Die Beihilfe darf mit anderen staatlichen Beihilfen für andere bestimmbare beihilfefähige Kosten kumuliert werden."*
>
> BAFA, Merkblatt Industriestrompreis, Stand 04.08.2026, Abschnitt 5.4.

Beihilfefähige Kosten des Industriestrompreises sind die Kosten des Großhandelsstrompreises. BEG EM und EEW bezuschussen dagegen Investitionskosten. Das sind verschiedene bestimmbare Kosten, und deshalb steht der Bezug beider Instrumente durch dasselbe Unternehmen außer Frage.

Eingeschränkt ist nur die Investition, die die Pflicht erfüllt

Die Einschränkung setzt eine Ebene tiefer an: Sie betrifft ausschließlich diejenige Investition, mit der die Reinvestitionspflicht nachgewiesen wird.

> *„Für die nach der Richtlinie verpflichtend umzusetzenden Dekarbonisierungsmaßnahmen darf keine andere Beihilfe in Anspruch genommen werden, d. h. es dürfen für diese Investitionen keine Förderprogramme, die als staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Rechts eingestuft sind, und auch keine sonstigen Beihilfen in Anspruch genommen werden (z. B. nach dem EEG). Förderprogramme und -mittel, die keine staatlichen Beihilfen nach dem EU-Beihilferecht sind, können in Anspruch genommen werden. Auch Beihilfen, deren Beihilfegegenstand nicht die umzusetzende Dekarbonisierungsmaßnahme ist, können grundsätzlich in Anspruch genommen werden."*
>
> BAFA, Merkblatt zu Dekarbonisierungsmaßnahmen, Stand 04.08.2026, Kapitel 1. Als Beispiele für Beihilfen mit anderem Gegenstand nennt das Merkblatt die Strompreiskompensation und die Besondere Ausgleichsregelung.

Die BEG EM ist beihilfefrei (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, FAQ zur BEG, Frage 1.26). Der Zuschuss nach BEG EM darf deshalb auf die volle ESO-Rechnung genommen werden; für den Industriestrompreis wird er von der anrechenbaren Investitionssumme abgezogen (Merkblatt zu Dekarbonisierungsmaßnahmen, Kapitel 3.4). Kurz: Derselbe Euro kann nicht beides.

Der praktische Weg: abziehen

Drei Fälle, die vorkommen

Die ESO-Anlage erfüllt die Investitionspflicht. Angerechnet wird die Rechnung abzüglich des Zuschusses nach BEG EM; der Zuschuss selbst bleibt Ihnen, und die gesamte Entlastung ist gesichert.

Die Investitionspflicht wird durch andere Maßnahmen gedeckt. Dann bleibt der Zuschuss auf die ESO-Anlage unberührt, und beide Instrumente laufen nebeneinander.

Die Anlage wird über EEW Modul 3 gefördert. Dann zählt sie nicht als Dekarbonisierungsmaßnahme - eine solche darf keine staatliche Beihilfe erhalten haben, und

> die EEW-Förderung ist eine. Die Investitionspflicht ist dann mit einer anderen Investition zu erfüllen.

Wenn die ESO-Anlage beides tragen soll

Der häufigste Fall in der Praxis: Das Unternehmen möchte die ESO-Anlage als Dekarbonisierungsnachweis verwenden und trotzdem den Zuschuss mitnehmen. Das ist möglich, nur nicht auf dieselbe Summe. Weil die BEG EM beihilfefrei ist, greift dafür der Abzug nach Kapitel 3.4.

Gerechnet sieht das so aus:

BEISPIELRECHNUNG	BETRAG
Rechnung der ESO-Anlage	20.000 EUR
Zuschuss nach BEG EM, 15 Prozent	3.000 EUR
auf die Investitionspflicht anrechenbar	17.000 EUR

Der Zuschuss mindert den anrechenbaren Betrag um genau seinen Wert. Volle Anrechnung und Zuschuss auf dieselbe Summe gibt es nicht. Verloren geht dabei nichts: Der Zuschuss fließt bar, der Rest zählt auf die Pflicht.

Übersteigt die Investitionssumme einer Maßnahme den Mindestinvestitionsbetrag, kann der überschießende Teil zur Erfüllung der Pflicht in anderen Abrechnungsjahren genutzt werden. Eine größere Investition kann damit die Verpflichtungen aus mehreren Anträgen desselben Unternehmens abdecken.

BEG EM und EEW Modul 3 sind Alternativen - je Vorgang genau ein Weg. Der Industriestrompreis ist keine Anlagenförderung, sondern eine Entlastung auf den Strompreis. Er kommt zum Zuschuss nach BEG EM hinzu, nicht zu EEW Modul 3: Eine Dekarbonisierungsmaßnahme darf keine staatliche Beihilfe erhalten haben, und die EEW-Förderung ist eine solche Beihilfe - eine über die EEW geförderte Anlage zählt deshalb nicht als Dekarbonisierungsmaßnahme.

Der Industriestrompreis selbst bleibt davon unberührt; nur diese Anlage zählt dann nicht als Dekarbonisierungsmaßnahme. Die Reinvestitionspflicht lässt sich mit einer anderen Investition erfüllen.

© ESO Elektronische Stromoptimierung Inh. Michael Grün | Änderungen vorbehalten

Fristen und Ablauf

SCHRITT	ZEITPUNKT
Erstes Abrechnungsjahr	2026, Entlastung wird rückwirkend beantragt
Antragstellung	im Auszahlungsjahr, also 2027 für das Abrechnungsjahr 2026; das Antragsportal öffnet im Dezember 2026
Antragsfrist	31. März 2027 für das Abrechnungsjahr 2026; die Richtlinie lässt frühestens den 31. März und spätestens den 30. September zu (Nummer 6.1)
Verlängerte Antragsfrist	15. Juli 2027, wenn im selben Jahr Strompreiskompensation beantragt wird
Prüfungsvermerk	ab 10 GWh anrechenbarem Stromverbrauch erforderlich; nachreichbar bis 31. Mai 2027
Umsetzung der Maßnahmen	innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung, in begründeten Fällen bis 72 Monate
Nachweis der Maßnahmen	spätestens drei Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist (Nummer 6.3.2)
Aufbewahrung	Unterlagen mindestens zehn Jahre

Vorbehalte

- Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Richtlinie stellt in Nummer 2 klar, dass ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung nicht besteht und die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.
- Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Reichen die Mittel nicht aus, wird nach Nummer 2 eine Quote aus Haushaltsmitteln und Summe der Ansprüche gebildet und anteilig gekürzt.
- Der Differenzpreis von 3,744 ct/kWh gilt nur für 2026. Für 2027 und 2028 wird er neu bestimmt.
- Ob eine konkrete Maßnahme als Dekarbonisierungsmaßnahme anerkannt wird, entscheidet das BAFA. Die Vorabprüfung nach Nummer 4.4 schafft Klarheit, steht aber erst nach der Bewilligung offen.
- Die Richtlinie ist gültig für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028; Änderungen bleiben vorbehalten.

© ESO Elektronische Stromoptimierung Inh. Michael Grün | Änderungen vorbehalten

Quellen

QUELLE	FUNDSTELLE
Billigkeitsrichtlinie Industriestrompreis	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Richtlinie über die Gewährung von Leistungen zur finanziellen Kompensation an strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung (Industriestrompreis) für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028 vom 27. April 2026, BAnz AT 06.05.2026 B1.
Beihilferechtliche Grundlage	Europäische Kommission: Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (CISAF), C/2025/3602; Genehmigung der Kommission vom 16. April 2026, SA.120495
Sektorenliste	Europäische Kommission: Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1, Anhang 1, Teilliste der Wirtschaftszweige mit erheblichem Risiko.
Merkblatt Industriestrompreis	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Merkblatt Industriestrompreis, Stand 04.08.2026: www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/industriestrompreis_merkblatt.pdf.
Merkblatt zu Dekarbonisierungsmaßnahmen	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Merkblatt zu Dekarbonisierungsmaßnahmen, Stand 04.08.2026: www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/industriestrompreis_dekarbonisierung.pdf.
Referenz- und Differenzpreis 2026, Verfahren	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Industriestrompreis, mit den häufig gestellten Fragen, www.bafa.de, abgerufen am 07.09.2026
Klassifikation der Wirtschaftszweige	Statistisches Bundesamt: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)